

S a t z u n g

über die Grenzen des bebauten Bereiches Eiringhausen (1) im Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung)

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/ SGV NW 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 12.05.1998 für den bebauten Bereich Eiringhausen (1) im Außenbereich folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des bebauten Bereiches Eiringhausen (1) im Außenbereich werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen gem. § 35 Abs. 6 BauGB festgelegt. Dort sind ausschließlich zu Wohnzwecken dienende Vorhaben zulässig. Der Lageplan (Vergrößerung der Deutschen Grundkarte) im M. 1 : 2000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die mit der Errichtung der Wohngebäude verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft sind auszugleichen. Gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 20 des Baugesetzbuches werden daher folgende Festsetzungen getroffen:

1. Bodenversiegelungen außerhalb der baulichen Anlagen sind nicht zulässig.
2. Private Erschließungsflächen wie Garagenzufahrten, Stellplätze einschl. deren Zufahrten sowie fußläufige Zugänge sind in wasserdurchlässiger Form anzulegen (z. B. Pflaster mit breiten Fugen, wassergebundene Oberfläche, Rasengittersteine).
3. Zur Einbindung der Bauflächen in das Landschaftsbild sind die Grundstücke im Übergangsbereich zur freien Landschaft mit einer freiwachsenden Hecke mit einer Mindestbreite von 5,0 m der nachfolgenden Gehölzliste zu bepflanzen.

Als Pflanzverband soll eine Dreiecksbepflanzung von 1,25 m x 1,25 m erfolgen.

4. Je angefangene 15 qm Vorgartenfläche ist mindestens ein Strauch der nachfolgenden Gehölzliste zu pflanzen.

...

5. Je angefangene 15 m Straßenfrontlänge ist, sofern die Vorgartentiefe dies zuläßt, mindestens ein Baum der nachfolgenden Gehölzliste zu pflanzen.

Gehölzliste

Bäume

Winterlinde	Tilia cordata
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Traubeneiche	Quercus petraea
Roßkastanie	Aesculus hippocastanum
Walnuß	Juglans regia
Wildkirshce	Prunus avium
Esche	Fraxinus excelsior
Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus silvatica
Eberesche	Sorbus aucuparia
Weißbirke	Betula pendula
Ulme	Ulmus glabra (z. z. nicht wegen Ulmensterben)
Schwarzerle	Alnus glutinosa (auf nassem Standort)
Obstbäume aller Arten	Halb- oder Hochstämme

Sträucher

Hundsrose	Rosa canina
Feldrose	Rosa arvensis
Weißdorn	Crataegus monogyna u. C. laevigata
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Goldregen	Larburnum anagyroides
Flieder	Syringa vulgaris
Stechhülse	Ilex aquifolium
Eibe	Taxus baccata
Wacholder	Juniperus communis
Seidelbast	Daphne genkya
Kornellkirsche	Cornus mas
Winterjasmin	Jasminum nudiflorum
Hasel	Corylus avellana
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Schlehe	Prunus spinosa
Kätzchenweide	Salix caprea
Schneeball	Viburnum opulus
Beerenobst	(Johannisbeere, Stachelbeere)

Im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren (Baugenehmigungen) können weitergehende Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden.

...

§ 3

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b Baugesetzbuch wird festgesetzt, daß folgende Bäume zu erhalten und dauerhaft zu pflegen sind:

Baumart	ca. Ø	ca. Höhe
(1) 14 Roterlen (Alnus glutinosa)	> 40 cm	12 m
(2) Kirsche (Prunus avium)	60 cm	10 m
(3) Stieleiche (Querus robur)	50 cm	10 m

§ 4

Die im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Es handelt sich hierbei um einen erhaltenswerten Feuchtbereich.

§ 5

Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches tritt diese Satzung in dessen Geltungsbereich außer Kraft.

§ 6

Diese Satzung trifft mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marienheide,


Schuffert
Bürgermeister